

Konzept der systemdienlichen Anschlussleistung (SAL) ist in seiner praktischen Wirksamkeit entkernt (fehlende Netzbetreiberpflichten)

Problem | Der aktuelle Gesetzentwurf zum Netzanschlusspaket sieht eine deutschlandweite Spitzenkappung bei Erzeugungsanlagen vor, **bindet die Verteilnetzbetreiber jedoch nicht an die Anwendung dieser Kappung in ihren Netzverträglichkeitsprüfungen**. Damit wird das Konzept einer systemdienlichen Anschlussleistung (SAL) in seiner praktischen Wirksamkeit entkernt.

Auswirkung

- Eine einseitige auf Erzeugerseite wirkende Spitzenkappung (70 % bei Photovoltaik oder 280 W/m^2 bei Wind) reduziert die Einspeisung, ohne dass spiegelbildlich neue Netzanschlüsse für zusätzliche Anlagen bereitgestellt werden.
- Wenn die **Spitzenkappung in den Netzplanungsgrundsätzen der Verteilnetzbetreiber unberücksichtigt** bleibt, können die theoretisch geschaffenen Freiräume im Netz nicht für den zügigen Ausbau mobilisiert werden.
- Das Netzpaket ändert die Regelung zur Spitzenkappung nicht (§ 11 Absatz 2 EnWG), weshalb Netzbetreiber weiterhin nur 3% Spitzenkappung ansetzen *dürfen* – tatsächlich aber viel mehr gekappt wird. Aktuell nutzen nur sehr wenige Verteilnetzbetreiber das bereits heute verfügbare Instrument der Spitzenkappung, was die Auslastung der Netze limitiert und den Anlagenanschluss blockiert. Eine verpflichtende Anwendung der Spitzenkappung in der Netzplanung durch VNB wäre angemessen.
- **Verzerrung bei Photovoltaik-Ausbau:** DC-Leistung (Summe der Modulleistung) übersteigt die netzwirksame AC-Leistung (Anschlussleistung, Wechselstrom) noch stärker, wenn eine SAL eingeführt wird. Daher sollte EEG **bei der Photovoltaik auf die netzwirksame AC-Leistung umstellen** (z.B. in der Ausschreibung)

Lösungsvorschlag

- Die systemdienliche Anschlussleistung (SAL) ist sinnvoll. Spitzenkappung ist sinnvoll. Sie muss aber auch bei der Netzplanung berücksichtigt werden – was der Entwurf nicht leistet.
- Notwendige Anpassung: § 11 Absatz 2 Satz 1 EnWG durch den folgenden Satz 1 ersetzen: „Für einen bedarfsgerechten, wirtschaftlich zumutbaren Ausbau der Elektrizitätsversorgungsnetze nach Absatz 1 Satz 1 können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen den Berechnungen für ihre Netzplanung die in § 8 Absatz 1 Satz 4 des Erneuerbare Energien-Gesetzes definierten begrenzten Anschlussleistungen zugrunde legen (Spitzenkappung).“ Erst damit würde die SAL vollständig nutzbar. Mindestens sollte der Wert für die Kappung in der Netzplanung europarechtskonform von 3 auf 5 Prozent angehoben werden.

- Zusatz-Anpassung: Aus der „Kann“-Regelung sollte eine gesetzlich festgelegte **Anwendungspflicht der Spitzenkappung** für die Verteilnetzbetreiber werden. Kaum ein VNB nutzt dieses Planungsinstrument heute.
- AC statt DC: Die netzwirksame Wechselstromleistung (d.h. AC-Leistung) sollte bei Photovoltaik in EEG maßgeblich sein. (z.B. Harmonisierung von Ausschreibungsvolumen und gekappter Wirkleistungseinspeisung, ...)
- Die die Begrenzung der **Zuschlagsgröße** von 50 MW auf 75 MW oder sogar 100 MW angehoben werden, unter **Berücksichtigung der Wirkleistungsbegrenzung**.
- Speicher müssen während Redispatch-Zeiten Strom aufnehmen dürfen, der später wieder eingespeist wird. Im EnWG muss die Zwischenspeicherung beim Redispatch eindeutig geregelt werden.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Spitzenkappung in den Netzplanungsgrundsätzen der Verteilnetzbetreiber verankern](#) (Seite 3)
- [Erweiterung der Spitzenkappung im § 11 EnWG](#) (Seite 13)
- [Verbindliche Spitzenkappung in der Netzplanung](#) (Seite 16)
- [AC statt DC: Harmonisierung von Ausschreibungsvolumen](#) (Seite 3, unten)
- [AC statt DC: Ausschreibung und beanspruchte Netzkapazität](#) (Seite 43)
- [Details zur Wirkleistungsbegrenzung bei PV- und Windenergieanlagen](#) (Seite 30)
- [Ausrichtung der maximalen Zuschlagsgrößen auf netzanschlussseitige Wirkleistung](#) (Seite 50)